

Zusatzvereinbarung zum Messstellenrahmenvertrag

Zustimmung des Messstellenbetreibers für die Durchführung der Unterbrechung der Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber

Der Messstellenbetreiber erteilt generell die Zustimmung für die Durchführung der Unterbrechung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung nach **§8 Abs. 5 Satz 1 Messstellenrahmenvertrag** durch den Netzbetreiber.

Erteilt der Messstellenbetreiber die Zustimmung nicht, so ist er verpflichtet, zur Unterstützung der vom Netzbetreiber durchzuführenden Unterbrechung die seinerseits erforderliche Mitwirkung zu leisten. Leistet der Messstellenbetreiber zum angegebenen Zeitpunkt die erforderliche Mitwirkung nicht, so ist der Netzbetreiber seinerseits berechtigt, die erforderlichen Handlungen auch ohne den Messstellenbetreiber vorzunehmen.

.....
Datum

.....
Ort

.....
Messstellenbetreiber